

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

| | | |
|--------------|---|-----------|
| 24. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Februar 1971 | Nummer 16 |
|--------------|---|-----------|

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 203033 | 6. 1. 1971 | RdErl. d. Innenministers Dienststundenregelung am Rosenmontag | 194 |
| 233 | 13. 1. 1971 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kontinuierliche Bautätigkeit; Vergabe von Winterbauarbeiten bei Hochbaumaßnahmen | 194 |
| 61215 | 13. 1. 1971 | RdErl. d. Innenministers Änderung der Jagdsteuermustersatzung | 195 |
| 9210 | 25. 1. 1971 | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinien) | 195 |
| 9210 | 26. 1. 1971 | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Fahrprüfung auf Fahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung | 195 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Seite |
|--|-------|
| Justizminister | |
| Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1971 | 195 |
| 20. 1. 1971 Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Essen | 197 |

L

203033

Dienststundenregelung am RosenmontagRdErl. d. Innenministers v. 6. 1. 1971 — II A 2 —
1.25.06 — 1/71

1. Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Januar 1970 beschlossen:

Der Rosenmontag ist bei den obersten Landesbehörden und den nachgeordneten Behörden in Düsseldorf dienstfrei.

Die Leiter der nachgeordneten Dienststellen außerhalb von Düsseldorf werden ermächtigt, die Dienstzeit am Rosenmontag entsprechend den örtlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der karnevalistischen Tradition nach eigenem Ermessen zu regeln.

§ 9 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen und § 9 AZVOPol. bleiben unberührt.

2. Der Rosenmontag ist auch für Mitarbeiter, die an diesem Tage auf Grund des Kabinettbeschlusses Dienstbefreiung erhalten, Arbeitstag im Sinne des § 5 Abs. 1 Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1970 (GV. NW. S. 724 / SGV. NW. 20303), des § 48 Abs. 4 BAT, Gem. RdErl. v. 24. 2. 1961 (SMBI. NW. 20310), und des § 48 Abs. 8 MTL II, Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 (SMBI. NW. 20310). Das bedeutet, daß der dienstfreie Rosenmontag auf den Urlaub anzzurechnen ist, wenn er in einen laufenden Urlaub fällt.

— MBL. NW. 1971 S. 194.

233

Kontinuierliche Bautätigkeit**Vergabe von Winterbauarbeiten bei Hochbaumaßnahmen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers 3.544 — 1125/70 — VI/1 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II A 6 — 2075/9 — v. 13. 1. 1971

Im Hinblick auf die Bedeutung des kontinuierlichen Bauens für die Sicherung stabiler Baumarktverhältnisse bitten wir, bei der Durchführung von Hochbaumaßnahmen des Landes folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Baumaßnahmen des Landes sind so vorzubereiten, auszuschreiben und zu vergeben, daß kontinuierlich gebaut werden kann. Anlauftermine neuer Baumaßnahmen sind so festzulegen, daß die Baukapazitäten möglichst gleichmäßig ausgelastet werden; dabei ist so zu disponieren, daß während der Wintermonate möglichst weitgehend auch Ausbauarbeiten vorgenommen werden.
2. Die Bauten des Landes sind grundsätzlich im Winter weiterzuführen. Arbeitsunterbrechungen sollen sich auf Gewerke und auf Wetterlagen beschränken, bei denen die Fortsetzung der Arbeiten nicht vertretbare Aufwendungen verursachen würde. Insbesondere sind ausreichende Vorkehrungen für den ungehinderten Ausbau in den Wintermonaten zu treffen.
3. Die Maßnahmen zur Fortführung der Bauarbeiten im Winter (Winterbaumaßnahmen) sind in allen Fällen bereits bei der Planung und bei der Aufstellung der Kostenberechnungen zu berücksichtigen.

Sofern es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, eine Baumaßnahme ganz oder teilweise im Winter durchzuführen, sind die voraussichtlichen Kosten der Winterbaumaßnahmen in gesonderten Positionen, nach Rohbau und Ausbau getrennt, zu veranschlagen und zu erläutern. Die Kosten der Winterbaumaßnahmen sind in der Staatsbaubauverwaltung, in der Kostenberechnung nach § 14 RHO und in der Finanzbauverwaltung in der Kostenberechnung der Haushaltsunterlage — Bau — (RBBau F 2.1.3.) auszuweisen. Die veranschlagten Haushaltssmittel sind zweckgebunden.

4. Die im Winter auszuführenden Arbeiten müssen unter Beachtung der besonderen technischen und organisatorischen Erfordernisse sorgfältig geplant werden. Bei der Auswahl der Baustoffe und Bauarten ist soweit wie möglich auf die Ausführungszeit Rücksicht zu nehmen. Der Vorfertigung ist in diesem Zusammenhang besondere Beachtung zu schenken.

5. Die Winterbaumaßnahmen sind in einem besonderen Abschnitt des Leistungsverzeichnisses zu erfassen. Als Muster können die Anlagen 1 und 2 zu den „Hinweisen für die Vergabe von Winterarbeiten im Hochbau“ — Fassung 1959 — (Bundesbaublatt 1959, S. 476) dienen.

6. Die Winterbaumaßnahmen sind dem Wettbewerb zu unterwerfen. Die Verdingungsunterlagen müssen die witterungsbedingten Umstände, unter denen die geforderten Leistungen zu erbringen sind, eindeutig und erschöpfend darstellen. Die Unternehmer sind ausdrücklich zu verpflichten, die Bauarbeiten bis zu einer bestimmten Temperaturgrenze fortzuführen.

7. In die Verdingungsunterlagen ist ferner folgender Vorbehalt aufzunehmen:

„Der Auftraggeber kann den Auftrag zur Durchführung der im Leistungsverzeichnis aufgeführten Winterbaumaßnahmen in die Zuschlagserteilung für die vertragliche Leistung einbeziehen oder nach dem Bautenstand rechtzeitig vor Beginn des Winters erteilen.“

8. Bei der Durchführung von Winterbauarbeiten ist Vorsorge dafür zu treffen, daß die Produktive Winterbauförderung — PWF — (§§ 82 bis 87 des Arbeitsförderungsgesetzes [AFG] vom 25. Juni 1969 — BGBl. I S. 582 —) von den Auftragnehmern voll genutzt wird. Nach diesen Bestimmungen des AFG gewährt die Bundesanstalt für Arbeit Unternehmen des Baugewerbes für Bauarbeiten in den Monaten Januar und Februar auf Antrag Zuschüsse zu den Kosten des Bauens in der Schlechtwetterzeit. Die Unternehmen des Baugewerbes können diese Zuschüsse auch bei öffentlichen Baumaßnahmen in Anspruch nehmen.

Mit dem Auftragnehmer ist deshalb in den Besonderen Vertragsbedingungen folgendes zu vereinbaren:

a) Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Förderungszeit (gegenwärtig Januar und Februar) oder vor Beginn der Arbeiten — falls diese erst in der Förderungszeit aufgenommen werden — beim zuständigen Arbeitsamt die Anerkennung der Voraussetzungen für die Zahlung der Zuschüsse im Rahmen der PWF zu beantragen und dem Auftraggeber von der Antragstellung sowie der Entscheidung des Arbeitsamts Kenntnis zu geben.

b) Der Auftragnehmer hat nach Ablauf der Förderungszeit unverzüglich die Auszahlung der Zuschüsse zu beantragen und die Höhe der vom Arbeitsamt zu zahlenden Zuschüsse dem Auftraggeber bekanntzugeben. Der Zuschußbetrag ist von ihm von der endgültigen Abrechnungssumme der Winterbauleistungen abzusetzen; maßgebend ist hierbei die Nettoabrechnungssumme, da die PWF-Zuschüsse umsatzsteuerfrei sind.“

Die veranschlagten Mittel für die Winterbaumaßnahmen sind zweckgebunden. Die mit dem Auftragnehmer verrechneten Zuschußbeträge sind daher als echte Einsparungen nachzuweisen.

9. Soweit für bereits begonnene Baumaßnahmen noch Winterbaumaßnahmen vorgesehen werden können, sind die hierfür erforderlichen Mittel in Form eines begründeten Nachtrags zu beantragen.

10. Die „Hinweise für die Vorbereitung und Durchführung von Winterarbeiten im Hochbau“ und die „Hinweise für die Vergabe von Winterarbeiten im Hochbau“ mit der Anlage „Beispiel einer Leistungsbeschreibung für zusätzliche Leistungen im Frostbau“ (BBauBl. 11/1955 S. 546 ff.; als Broschüre im Fachbuchhandel erhältlich) sind zu beachten.

11. Es wird ferner auf das von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebene, ab 1. November 1970 gültige Merkblatt über Schlechtwettergeld, Produktive Winterbauförderung und sonstige Leistungen an Unternehmen des Baugewerbes hingewiesen. In diesem Merkblatt wird unter Abschnitt B Nr. 26 nunmehr klargestellt, daß die Produktive Winterbauförderung nicht nur von solchen Bauunternehmen in Anspruch genommen werden kann, in deren Betrieben und Betriebsabteilungen die Gewährung von Schlechtwettergeld zulässig ist, sondern auch von Unternehmen des Ausbau-, Bauhilfs- und Baubewerbes. Dem Merkblatt ist unter Abschnitt C Nr. 34 und 35 ferner zu entnehmen, daß die Gewährung von Zuschüssen für den Erwerb von Winterbaugeräten und Winterschutzhallen durch Herabsetzung des Mindestanschaffungswertes von 12 000 DM auf 3 000 DM bzw. 10 000 DM erweitert und der Zeitraum für die Inanspruchnahme dieser Hilfen bis zum 31. März 1971 verlängert wurde.

Dieser Runderlaß stimmt inhaltlich mit den Bestimmungen überein, die der Bundesminister der Finanzen mit Rundschreiben v. 20. 10. 1970 — VII B/3 — 0 1080 — 94/70 — an die Finanzminister (-senatoren) der Länder für die Durchführung von Hochbaumaßnahmen des Bundes getroffen hat.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, bei ihren Baumaßnahmen entsprechend zu verfahren.

Die Obersten Landesbehörden werden gebeten, bei der Bereitstellung von Landesmitteln für Baumaßnahmen Dritter, insbesondere auch der Gemeinden und Gemeindeverbände, durch geeignete Auflagen sicherzustellen, daß die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß angewandt werden.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Finanzministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 11. 1964 (MBI. NW. S. 1859 / SMBI. NW. 233) wird aufgehoben.

In dem Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Finanzministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 11. 1965 (MBI. NW. S. 1706 / SMBI. NW. 233) wird der dritte Absatz gestrichen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

— MBI. NW. 1971 S. 194.

61215

Aenderung der Jagdsteuermustersatzung

RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1971 — III B 1 — 4/180 — 3732/71

Mein RdErl. v. 1. 12. 1970 (MBI. NW. S. 1992 / SMBI. NW. 61215) wird wie folgt geändert:

Der jetzige einzige Absatz des § 7 der Jagdsteuermustersatzung wird Absatz 1. § 7 erhält folgenden Absatz 2:

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Steuerbescheides fällig.

— MBI. NW. 1971 S. 195.

9210

Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinien)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 1. 1971 — IV/A 2 — 21 — 02 — 5/71

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1970 S. 877 die oben bezeichneten Richtlinien veröffentlicht.

llicht. Ich bitte, hiernach ab 1. 3. 1971 mit folgenden Abweichungen zu verfahren:

1. Hinter der Überschrift zu „B. Praktische Prüfung“ ist einzufügen:

„Zur praktischen Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, die in der theoretischen Prüfung nach Abschnitt III A nachgewiesen haben, daß sie die nach Abschnitt II erforderlichen Kenntnisse besitzen.“

2. Abschnitt III B g) ist zu streichen.

3. In Abschnitt IV endet der zweite Satz mit dem Wort „abzuschließen“. Die Worte „zu unterschreiben und dem Verwaltungsvorgang beizufügen“ sind zu streichen.

Mein RdErl. v. 13. 2. 1969 (SMBI. NW. 9211) bleibt unberührt.

— MBI. NW. 1971 S. 195.

9210

Fahrprüfung auf Fahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 1. 1971 — IV/A 2 — 21 — 02 — 4/71

Im Hinblick auf die technische Entwicklung ist es grundsätzlich nicht mehr vertretbar, die Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kupplung oder automatischem Getriebe zu beschränken, wenn die Fahrprüfung auf einem Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung abgelegt worden ist. Auf eine solche Beschränkung kann aber bei Fahrzeugen der Klasse 2 nicht verzichtet werden. Da nach den Prüfungsrichtlinien vom 20. 6. 1963 (VkB1. S. 289) bei Klasse 2 das Schalten in der Ebene, in Steigungen und im Gefälle Teil der Prüfung ist und mithin die Prüfung zur Erlangung der Fahrerlaubnis Klasse 2 auf Fahrzeugen mit konventioneller Kraftübertragung durchgeführt werden muß, ist die Frage der Eintragung einer Beschränkung in diesen Fällen z. Z. nicht akut. Die ab 1. 3. 1971 auf Grund meines RdErl. v. 25. 1. 1971 (MBI. NW. S. 195 / SMBI. NW. 9210) anzuwendenden neuen Prüfungsrichtlinien vom 20. 11. 1970 (VkB1. S. 877) lassen es aber zu, daß auch die Prüfung zur Erlangung der Fahrerlaubnis Klasse 2 auf Fahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung abgelegt werden kann. Dann ist die Fahrerlaubnis Klasse 2 auf das Führen solcher Fahrzeuge zu beschränken.

Entsprechendes gilt für Fahrerlaubnisse zur Fahrgästbeförderung, wenn sie für Fahrzeuge mit mehr als 14 Fahrgästplätzen erteilt werden sollen.

Unberührt bleiben die Fälle, in denen körperliche Mängel eine Beschränkung der Fahrerlaubnis erforderlich machen.

Mein RdErl. v. 10. 12. 1968 (SMBI. NW. 9210) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1971 S. 195.

II.

Justizminister

Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1971

Nach dem Beschuß des Präsidiums des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1970 hat der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 1971 folgenden Wortlaut:

I. Senat

Recht der öffentlichen Bediensteten, soweit nicht der VI. Senat zuständig ist;

Wiedergutmachungsrecht;

Entschädigungsrecht für NS-Geschädigte;

Soldatenrecht nach § 52 Nr. 4 VwGO einschließlich des Versorgungsrechts der früheren Wehrmacht (§§ 53 bis 54 b. G 131);

Wehrpflichtrecht einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des Arbeitsplatzschutzgesetzes und des Unterhalts sicherungsgesetzes sowie des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst;

II. Senat

Wohnungs- und Wohnungsbauförderungsrecht;

Wohngeldrecht;

Mietpreisrecht;

Finanzabgaben zugunsten des Staates und der Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit nicht dem III. oder XI. Senat zugewiesen;

Hausanschlußkosten der Gemeinden (Gemeindeverbände); Ausgleichsabgaben auf Frischfleisch, nicht aber andere Abgaben des Wirtschaftslenkungsrechts;

III. Senat

Parlamentsrecht;

Angelegenheiten des Bundestags- und Landtagswahlrechts;

Kommunalrecht (Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Staatsaufsicht, der Wahlen und des Finanz- und Lastenausgleichs);

Anschluß- und Benutzungzwang, Anschluß- und Benutzungsrecht;

Verfahren wegen der Staatsaufsicht über sonst. jur. Personen des öffentlichen Rechts sowie wegen deren Verfassung und autonomen Rechte einschließlich der von ihnen erhobenen Abgaben sowie der Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlicher Zwangsversicherung;

Vergnügungssteuerrecht; Erschließungsbeitragsrecht sowie Abgabenrecht aus dem Fluchtliniengesetz;

IV. Senat

Wirtschaftsverwaltungsrecht einschließlich des Forstwirtschaftsrechts und des Güterkraftverkehrsrecht;

Preisrecht mit Ausnahme des Mietpreisrechts;

Jugendarbeitsschutz- und Jugendschützrecht (Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit);

Bergrecht;

Postrecht;

Requisitions- und Besatzungsschädenrecht;

Ordnungsbehördenrecht, soweit nicht das Sachgebiet als solches zur Zuständigkeit eines anderen Senates gehört;

Paß- und Melderecht;

Ausländerrecht;

Staatsangehörigkeitsrecht;

V. Senat

Kultur-, Kirchen-, Hochschul- (einschl. Fachhochschul-) und Schulrecht, einschließlich der Schulaufsicht (Schulaufsicht und allgemeine Aufsicht i. S. des § 14 SchVG) sowie Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften;

Justizprüfungsrecht;

Friedhofsrecht, soweit nicht ausschließlich Friedhofsgebühren in Streit stehen;

Vereins- und Versammlungsrecht; Presserecht;

Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO;

Verfahren nach § 53 VwGO;

VI. Senat

Streitigkeiten nach dem Anerkennungsgesetz NW und seinen Vorläufern (Zonenanweisung und Richtlinien des Sozialministers);

Entnazifizierungsabschlußrecht;

Landesbeamtenrecht;

Streitigkeiten aus dem Gesetz 131 (ohne §§ 53 bis 54 b.);

Richterdienstrecht;

VII. Senat

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sowie Naturschutzrecht mit Ausnahme der dem X. Senat zugewiesenen Sachen;

VIII. Senat

Sozialhilferecht einschließlich Blinden- und Tuberkulosehilfe;

Kriegsopferfürsorgerecht;

Schwerbeschädigtenrecht;

Mutterschutzrecht;

Verkehrsrecht;

Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO;

Jugendförderungsrecht;

IX. Senat

A. als Flurbereinigungsrecht:

Flurbereinigungsrecht;

B. allgemeine Verwaltungsrechtssachen:

Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz;

Landwirtschafts- und Jagdrecht;

Kataster- und Vermessungsrecht;

Kleingarten-, Kleinsiedlungs- und Reichsheimstättenrecht;

Fischereirecht;

Forstrecht mit Ausnahme des Forstwirtschaftsrechts;

Enteignungsrecht;

Straßen- und Wegerecht einschließlich der Streitigkeiten über die Bereitstellung von Grundstücken zur Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche;

X. Senat

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sowie Naturschutzrecht in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Aachen, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Münster;

Recht der Außenwerbung;

XI. Senat

Justizverwaltungsrecht;

Namensrecht;

Wasserrecht einschließlich der die Reinerhaltung der Gewässer betreffenden Ordnungsbehördensachen, wasserrechtliche Abgabensachen, soweit nicht Ermäßigung oder Erlaß im Streit sind;

Gesundheitsrecht;

Flüchtlings-, Vertriebenen-, Evakuierten-, Heimkehrer- und Häftlingshilferecht;

sonstige, anderen Senaten nicht zugeteilte Materien;

Fachsenat I für Bundespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz;

Fachsenat II für Landespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz;

Disziplinarsenat

Disziplinarsachen;

Landesberufsgericht für Heilberufe

Verfahren nach dem Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GV. NW. S. 16)."

— MBl. NW. 1971 S. 195.

**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
des Amtsgerichts Essen**

Bek. d. Justizministers v. 20. 1. 1971 —
5413 E — I B. 76

Bei dem Amtsgericht Essen ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtspräsidenten in Essen mitzuteilen.

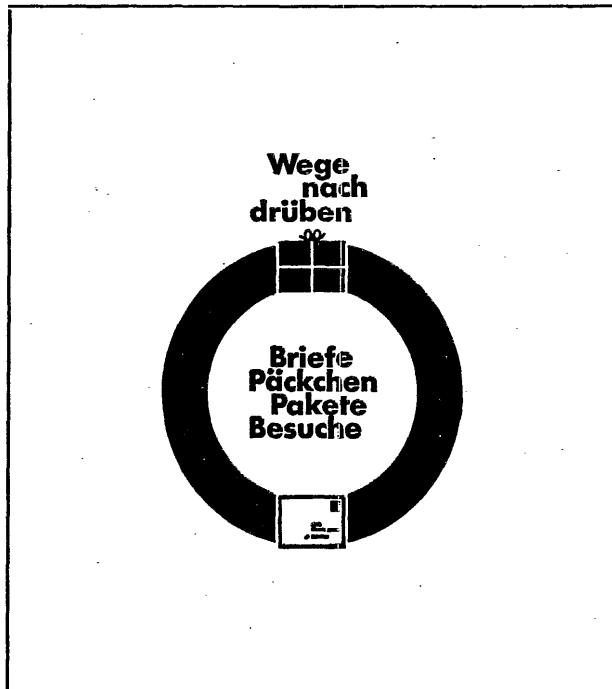
Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm,

Umschrift: Amtsgericht Essen,

Kennziffer 30

— MBl. NW. 1971 S. 197.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.